



Sachbereichsleiter 1 zur Bekanntgabe im
Sachbereich

AbtL 2, AbtL 4, Pr zur Kenntnis

Bearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ref23@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 11.01.2015
VMS-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
23.10-23pv/003-2300#027

Betreff: Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege gemäß § 4 i. V. m. der Anlage 2
(Schall 03) der 16. BImSchV
Bezug: Schallschutz

Der Verordnungsgeber hat mit der Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV (Verkehrslärm-
schutzverordnung) vom 18.12.2014 die § 3 und § 4 sowie die Anlage 2 (Schall 03) der
16. BImSchV zur Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege neu gefasst. Die
Anlage 2 ist dabei umfangreich überarbeitet und erweitert worden.

Hintergrund für die Aktualisierung der seit 1990 unverändert geltenden 16. BImSchV waren u. a.
die Fortentwicklung der Eisenbahntechnik, **der mit Abschaffung des Schienenbonus einhergehen-
den Bedarf an Einsatzmöglichkeiten neuer Schallschutzmaßnahmen**, durch neue Hard- und
Softwarestandards erweiterte und verfeinerte Methoden mehrdimensionaler Modelle für EDV-
unterstützte Lärmprognoseberechnungen und neue Erkenntnisse über Schallemissionen und
Schallausbreitung.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Handelns im Rahmen der Planfeststellung von Eisenbahn-
betriebsanlagen des Bundes verfüge ich zur Umsetzung von § 4 i. V. m. Anlage 2 der
16. BImSchV (im Weiteren: 16. BImSchV n. F.) das Folgende:

1. Für alle ab dem 01.01.2015 neu beantragte Vorhaben ist der Berechnung von
Beurteilungspegeln im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen der § 4 i. V. m.
Anlage 2 der 16. BImSchV n. F. zu Grunde zu legen. Das gilt auch für Vorhaben, für
welche der Antrag bis zum 31.12.2014 eingereicht, die ortsübliche Bekanntmachung der
Auslegung aber erst nach dem 1.1.2015 vorgenommen wurde, vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 der
16. BImSchV n. F. i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG.

2. Bei Planänderungen gemäß § 76 VwVfG vor Fertigstellung planfestgestellter Vorhaben, welche den Schienenbonus berücksichtigen haben, ist der Schienenbonus weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn für die Änderung ein neues Planfeststellungsverfahren samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen gemäß § 76 VwVfG durchgeführt wird oder der Plan durch Plangenehmigung geändert wird.
3. Bei Plangenehmigungen ist der Schienenbonus anzuwenden, wenn der Antrag bis zum 31.12.2014 eingereicht wurde. Bei ab dem 01.01.2015 eingehenden Anträgen ist das Plangenehmigungsverfahren ohne Berücksichtigung des Schienenbonus durchzuführen.
4. Bei der Prüfung, ob nicht voraussehbare Wirkungen gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorliegen, ist auf die Regelung zum Schienenbonus in der Planrechtsentscheidung abzustellen. Ist der Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des Schienenbonus ergangen, ist sowohl der Prüfung als auch der ggf. gem. § 75 Abs. 2 S. 3 VwVfG zu treffenden Anordnung der Schienenbonus zugrunde zu legen.
5. Wird nach dem 01.01.2015 für ein bereits fertig gestelltes Vorhaben eine Planänderung beantragt, liegt ein Antrag für ein neues Vorhaben nach § 18 AEG vor. Der Schienenbonus ist nicht mehr zu berücksichtigen.

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 3 BImSchG kann von der Anwendung des Schienenbonus bei bereits vor dem 01.01.2015 beantragten Vorhaben abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Mehrkosten vom Vorhabenträger oder vom Bund getragen werden. Das gilt auch für Planänderungen in laufenden Planfeststellungsverfahren oder vor Fertigstellung planfestgestellter Vorhaben, welche nach dem 01.01.2015 eingeleitet werden, wenn die Planänderung die Abänderung des gesamten Lärmschutzkonzeptes im ursprünglich beantragten oder planfestgestellten Vorhabenabschnitt zum Gegenstand hat. Der Vorhabenträger hat eine Erklärung oder einen anderen Nachweis über die Kostenübernahme durch ihn oder den Bund den Antragsunterlagen beizufügen.

Für Fragen steht Ihnen das Referat 23 zur Verfügung.

Gez. 

(elektronisch in Doweba)